

**Stadtwerke München GmbH - Anpassung des Gesellschaftsvertrags**

**Aufsichtsrat für die LHM Services GmbH gründen**

**Antrag Nr. 14-20 / A 04763 von der Fraktion Die Grünen – rosa Liste vom 07.12.2018**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14154**

**Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 02.04.2019 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	1. Beschluss des Stadtrats vom 13.06.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 11209 zur Ergänzung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke München GmbH. 2. Sonstige redaktionelle Änderungen des Gesellschaftsvertrags 3. Antrag Nr. 14-20 / A 04763 von der Fraktion Die Grünen – rosa Liste vom 07.12.2018
<b>Inhalt</b>	Darstellung von notwendigen Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags der Landeshauptstadt München GmbH. Prüfung der Notwendigkeit zur Einrichtung eines Aufsichtsrats bei der LHM Services GmbH.
<b>Gesamtkosten/-erlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	1. Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke München GmbH wird wie folgt ergänzt (Änderungen fett):  § 6 Geschäftsführung und Vertretung (1) Die Gesellschaft hat zwei oder mehr Geschäftsführer. Ein Geschäftsführer wird als Arbeitsdirektor bestellt. Die ersten Geschäftsführer werden von der Gesellschafterin bestellt. <b>Der letzte Satz: Die ersten Geschäftsführer werden von der Gesellschafterin bestellt, ist zu streichen.</b> (6) Die Geschäftsführer sind für <b>alle</b> Geschäfte mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und in denen sie eine Geschäftsführerfunktion wahrnehmen, von den Beschränkungen des § 181 ( <b>Alt. 2</b> ) BGB befreit.  § 12 Aufgaben des Aufsichtsrats, Abs. 4 Nr. 5 Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen, sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften, <b>Garantien</b> und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, außerhalb des Finanzplans, sofern im Einzelfall ein Be-

trag von 6.000.000,00 **Euro** überschritten wird,

Abs. 4 Nr. 9

in folgenden Angelegenheiten der ...(Kerngesellschaften wie bisher)..., **LHM Services GmbH**, wenn in diesen Gesellschaften kein Aufsichtsrat bestellt ist:

- Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern
- Überschreitungen bei Einzelvorhaben des Investitionsplanes von 15 v.H. des Ansatzes, mindestens aber von mehr als 6.000.000,00 **Euro**
- Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen, sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften, **Garantien** und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, außerhalb des Finanzplans, sofern im Einzelfall ein Betrag von 6.000.000,00 **Euro** überschritten wird
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken mit einem Gegenstandswert von mehr als 12.000.000,00 **Euro**.
- Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Tarifentgelten für Wasser

§ 13 Aufgaben der Gesellschafterin, Abs. 1, Nr. 19

über die unter den Ziffern 1, 2, 3, 13, 14, 15, 16 und 18 genannten Gegenstände, soweit sie die ... (Kerngesellschaften wie bisher), **LHM Services GmbH** betreffen.

1. Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2 des Gesellschaftsvertrages,
2. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
3. Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft,
13. Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Arbeitgeberverbänden,
14. Grundsätzliche strategische Entscheidungen für die Energie- und Wärmeversorgung, die Wasserversorgung, den örtlichen Personennahverkehr, die Telekommunikation und das Angebot an Bädern,
15. Erwerb, Gründung oder Veräußerung anderer Unternehmen,
16. Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen (dazu gehört insbesondere die Beteiligung am KKI 2) sowie Teilnahme an Kapitalerhöhungen oder Änderungen der Beteiligungsquote an einem anderen Unternehmen, Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Zweignie-

	<p>derlassungen, 18. Veräußerung des Unternehmens in ganzen oder in wesentlichen Teilen, Veräußerung von bedeutenden Vermögenswerten, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages wichtig sind.</p> <p>§ 19 Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im <b>elektronischen</b> Bundesanzeiger.</p> <p>2. Die LHM Services GmbH berichtet zwei mal jährlich im Bildungsausschuss über die Entwicklung des IT-Projektes.</p> <p>3. Der Antrag der Fraktion Die Grünen – rosa Liste, Antrag Nr. 14-20 / A 04763 vom 07.12.2018 ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.</p>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch nach</b>	Gesellschaftsvertrag, Beteiligungssteuerung, RBS, Kerngesellschaften
<b>Ortsangabe</b>	-/-

## **Stadtwerke München GmbH - Anpassung des Gesellschaftsvertrags**

### **Aufsichtsrat für die LHM Services GmbH gründen**

**Antrag Nr. 14-20 / A 04763 von der Fraktion Die Grünen – rosa Liste vom 07.12.2018**

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14154**

#### **1 Anlage**

**Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 02.04.2019 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

##### **1. Anpassung des Gesellschaftsvertrags**

In der Vorlage für den Stadtrat zum „Umsetzungskonzept zur Überführung von Teilen der IT des Referats für Bildung und Sport in eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke München GmbH“ am 13.06.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 11209, Seite 30, Ziffer 5.3.

**Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen dem Betreuungsreferat des SWM-Konzerns und jetzigen (RBS) und künftigen Vertragspartnern der GmbH** wurde folgende Festlegung getroffen:

„Das Gesellschaftscontrolling der GmbH wird wie bisher dem Betreuungsreferat RAW zugeordnet. Dazu gehören vor allem die Kontrolle und Umsetzung der Rechte und Pflichten, wie sie im Gesellschaftsvertrag der SWM unter § 12 Aufgaben des Aufsichtsrats und § 13 Aufgaben der Gesellschafterin festgelegt sind, sowie die Berichterstattung an den Stadtrat mit dem Juli- und Oktoberbericht (Effektives Leistungscontrolling I. und II. Halbjahr). Der Gesellschaftsvertrag der SWM wird in einem eigenen Beschluss des RAW entsprechend angepasst.“

**Diese Anpassung soll mit dem vorliegenden Beschluss vorgenommen werden.**

Im Vortrag wird weiter ausgeführt:

„Die Gesellschaft GmbH wurde nicht neu gegründet, sondern umfirmiert. Alle von der LHM geforderten Regelungen sind im Gesellschaftsvertrag der (LHM Services) GmbH enthalten. Hier sind vor allem die Bereitstellung von Daten für den Finanzdaten- und Beteiligungsbericht sowie die Zustimmung zur Veröffentlichung der Gehälter der Geschäftsführer geregelt. Die GmbH wird auch in die regelmäßige Berichterstattung der SWM über ihre Tochtergesellschaften (Jahresabschluss, Wirtschaftsplan) einbezogen, die Bestandteil des Controlling des RAW ist.“

Das Vertragscontrolling hinsichtlich der von der GmbH an das RBS zu erbringenden Leistungen inklusive der damit verbundenen Pflichten des RBS, zum Beispiel die Haushaltsanmeldungen und gegebenenfalls entsprechende Berichtspflichten über die Vertragsabwicklung wird dem Vertragspartner RBS zugeordnet. Das Vertragscontrolling ist in den Verträgen zwischen RBS und GmbH geregelt.

Entsprechendes gilt für etwaige weitere künftige städtische Vertragspartner (Referate) der GmbH.“

Das RAW schlägt vor, dass die LHM Services GmbH zwei mal jährlich im Bildungsausschuss über die Entwicklung des IT-Projektes berichtet.

## **2. Weitere redaktionelle Anpassungen (Änderungen fett):**

### § 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat zwei oder mehr Geschäftsführer. Ein Geschäftsführer wird als Arbeitsdirektor bestellt. **Die ersten Geschäftsführer werden von der Gesellschafterin bestellt.**

Der letzte Satz: Die ersten Geschäftsführer werden von der Gesellschafterin bestellt, ist zu streichen.

(6) Die Geschäftsführer sind für **alle** Geschäfte mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und in denen sie eine Geschäftsführerfunktion wahrnehmen, von den Beschränkungen des § 181 **Alt. 2** BGB befreit.

### § 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

(4) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:

**In Ziffer 5. und 9. wird Gewährsverbindlichkeit durch Garantien ersetzt. Die Schreibweise der Zahlen wird vereinheitlicht:**

5. Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen, sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften, **Garantien** und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, außerhalb des Finanzplans, sofern im Einzelfall ein Betrag von 6.000.000,00 **Euro** überschritten wird,

9. in folgenden Angelegenheiten der SWM Versorgungs GmbH und der SWM Infrastruktur GmbH, wenn in diesen Gesellschaften ein Aufsichtsrat nicht bestellt ist:

- Wahl des Abschlussprüfers,
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Ge-

schäftsführern,

- Überschreitungen bei Einzelvorhaben des Investitionsplanes von 15 v.H. des Ansatzes, mindestens aber von mehr als 6.000.000,00 **Euro**,
- Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen, sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften, **Garantien** und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, außerhalb des Finanzplans, sofern im Einzelfall ein Betrag von 6.000.000,00 **Euro** überschritten wird,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken mit einem Gegenstandswert von mehr als 12.000.000,00 **Euro**,
- die Geschäftsführung muß die Stellungnahme des Aufsichtsrates einholen, bevor der Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr sowie der Jahresabschluß über das abgelaufene Geschäftsjahr beschlossen werden,
- Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Tarifentgelten für Wasser.

### **§ 19 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger sowie im Amtsblatt der Gesellschafterin.

Der Satz soll wie folgt geändert werden: Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im **elektronischen** Bundesanzeiger. „**Im Amtsblatt**“ soll aus Vereinfachungsgründen gestrichen werden.

### **3. Antrag der Fraktion Die Grünen – rosa Liste**

Die Fraktion Die Grünen – rosa Liste hat am 07.12.2018 den Antrag Nr. 14-20 / A 04763 gestellt (Anlage), wonach es angezeigt sei, bei der LHM Services GmbH einen Aufsichtsrat zu installieren, über den der Stadtrat seine Kontrollfunktion ausüben soll, um über das Handeln, auftretende Probleme sowie den geschäftlichen Verlauf der Gesellschaft informiert zu sein.

Die LHM Services GmbH ist eine Tochtergesellschaft (Kerngesellschaft) der Stadtwerke München GmbH. Wie alle Kerngesellschaften im SWM-Konzernkreis wird auch diese Gesellschaft, für die mit ca. 300 Mitarbeitern kein Aufsichtsrat gesetzlich verpflichtend gebildet werden muss, über den Aufsichtsrat und die Gesellschafterin der Stadtwerke München GmbH gesteuert, siehe hierzu auch die Ausführungen in Punkt 1 der Vorlage. Die LHM Services GmbH ist über den Wirtschaftsplan des SWM-Konzerns, den Wirtschaftsplan der LHM Services GmbH, den Berichten über die Jahresabschlüsse des SWM-Konzerns sowie der LHM Services GmbH, den Bericht über Beteiligungen im Aufsichtsrat und den Bericht zum effektiven Leistungscontrolling für den Stadtrat im Steuerungssystem für Beteiligungen der Landeshauptstadt München erfasst. Darüber hinaus unterliegt die LHM

Services GmbH über Zustimmungsvorbehalte der Landeshauptstadt München als Gesellschafterin der Stadtwerke München GmbH direkt der Entscheidungshoheit des Stadtrats.

Im Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke München GmbH sind die Aufgaben des Aufsichtsrats und der Gesellschafterin wie folgt geregelt:

#### § 12 Aufgaben des Aufsichtsrats, Abs. 4 Nr. 9

in folgenden Angelegenheiten der ... (Kerngesellschaften)...., wenn in diesen Gesellschaften kein Aufsichtsrat bestellt ist:

- Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern
- Überschreitungen bei Einzelvorhaben des Investitionsplanes von 15 v.H. des Ansatzes, mindestens aber von mehr als 6.000.000,-- EURO
- Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen, sowie Eingehung von Wechsel-, Bürgschaften-, Gewährs- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, außerhalb des Finanzplans, sofern im Einzelfall ein Betrag von EURO 6.000.000,-- überschritten wird
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken mit einem Gegenstandswert von mehr als EURO 12 Mio.
- Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Tarifentgelten für Wasser
- Gem. § 13 Abs. 1 Nrn. 15 und 16 des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke München GmbH bedarf die Gründung von Unternehmen, der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Teilnahme an Kapitalerhöhungen und die Änderung der Beteiligungsquote an einem anderen Unternehmen der Zustimmung der Gesellschafterin Landeshauptstadt München. Für die Entscheidung ist gem. §§ 2 Nr. 15 und 4 Nr. 33 GeschO StR die Vollversammlung des Stadtrates zuständig.

#### § 13 Aufgaben der Gesellschafterin, Abs. 1, Nr. 19

über die unter den Ziffern 1, 2, 3, 13, 14, 15, 16 und 18 genannten Gegenstände, soweit sie die ... (Kerngesellschaften)... betreffen.

1. Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2 des Gesellschaftsvertrages,
2. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und

-herabsetzungen,

3. Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft,

13. Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Arbeitgeberverbänden,

14. Grundsätzliche strategische Entscheidungen für die Energie- und Wärmeversorgung, die Wasserversorgung, den örtlichen Personennahverkehr, die Telekommunikation und das Angebot an Bädern,

15. Erwerb, Gründung oder Veräußerung anderer Unternehmen,

16. Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen (dazu gehört insbesondere die Beteiligung am KKI 2) sowie Teilnahme an Kapitalerhöhungen oder Änderungen der Beteiligungsquote an einem anderen Unternehmen, Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen,

18. Veräußerung des Unternehmens in ganzen oder in wesentlichen Teilen, Veräußerung von bedeutenden Vermögenswerten, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages wichtig sind,

Über die oben beschriebenen Regelungen ist aus Sicht des RAW die LHM Services GmbH umfassend in das Beteiligungssteuerungssystem der Landeshauptstadt München integriert. Die Einrichtung eines eigenen Aufsichtsrats wird daher als nicht notwendig erachtet. **Es wird jedoch vorgeschlagen, dass die LHM Services GmbH zwei mal jährlich im Bildungsausschuss der Landeshauptstadt München über die Entwicklung des IT-Projektes berichtet.**

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Richard Quaas, und der Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Horst Lischka, das Direktorium-I-ZV, das Referat für Bildung und Sport und die Stadtkämmerei haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## II. Antrag des Referenten

1. Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke München GmbH wird wie folgt ergänzt (Änderungen fett):

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat zwei oder mehr Geschäftsführer. Ein Geschäftsführer wird



als Arbeitsdirektor bestellt. ~~Die ersten Geschäftsführer werden von der Gesellschafterin bestellt.~~

Der letzte Satz: Die ersten Geschäftsführer werden von der Gesellschafterin bestellt, ist zu streichen.

- (6) Die Geschäftsführer sind für **alle** Geschäfte mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und in denen sie eine Geschäftsführerfunktion wahrnehmen, von den Beschränkungen des § 181 (**Alt. 2**) BGB befreit.

#### § 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (4) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:

Abs. 4 Nr. 5:

Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen, sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften, **Garantien** und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, außerhalb des Finanzplans, sofern im Einzelfall ein Betrag von 6.000.000,00 **Euro** überschritten wird,

Abs. 4 Nr. 9

in folgenden Angelegenheiten der ...(Kerngesellschaften wie bisher)..., **LHM Services GmbH**, wenn in diesen Gesellschaften kein Aufsichtsrat bestellt ist:

- Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern
- Überschreitungen bei Einzelvorhaben des Investitionsplanes von 15 v.H. des Ansatzes, mindestens aber von mehr als 6.000.000,00 **Euro**
- Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen, sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften, **Garantien** und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, außerhalb des Finanzplans, sofern im Einzelfall ein Betrag von 6.000.000,00 **Euro** überschritten wird
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken mit einem Gegenstandswert von mehr als 12.000.000,00 **Euro**
- Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Tarifentgelten für Wasser

§ 13 Aufgaben der Gesellschafterin, Abs. 1, Nr. 19  
über die unter den Ziffern 1, 2, 3, 13, 14, 15, 16 und 18 genannten Gegenstände, soweit sie die ... (Kerngesellschaften wie bisher), **LHM Services GmbH** betreffen.

1. Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2 des Gesellschaftsvertrages,
2. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
3. Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft,
13. Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Arbeitgeberverbänden,
14. Grundsätzliche strategische Entscheidungen für die Energie- und Wärmeversorgung, die Wasserversorgung, den örtlichen Personennahverkehr, die Telekommunikation und das Angebot an Bädern,
15. Erwerb, Gründung oder Veräußerung anderer Unternehmen,
16. Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen (dazu gehört insbesondere die Beteiligung am KKI 2) sowie Teilnahme an Kapitalerhöhungen oder Änderungen der Beteiligungsquote an einem anderen Unternehmen, Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen,
18. Veräußerung des Unternehmens in ganzen oder in wesentlichen Teilen, Veräußerung von bedeutenden Vermögenswerten, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages wichtig sind,

§ 19 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im **elektronischen** Bundesanzeiger.

2. Die LHM Services GmbH berichtet zwei mal jährlich im Bildungsausschuss über die Entwicklung des IT-Projektes.
3. Der Antrag der Fraktion Die Grünen – rosa Liste, Antrag Nr. 14-20 / A 04763 vom 07.12.2018 ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat/-rätin

Clemens Baumgärtner  
Berufsm. Stadtrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über den Stenografischen Sitzungsdienst  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z.K.

**V. Wv. RAW - FB V**

(Netzlaufwerke/raw-ablage/FB5/SWM/6 Unterbeteiligungen/50 LHM Services GmbH (früher MTG)/1 Grundsatz/192102Antrag Grüne AR\_Satzungsänderung.odt)  
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium D-I-ZV  
An die Stadtkämmerei  
An die Stadtwerke München GmbH - G-Z-BG  
z.K.  
Am